Steuerberater MEDIEN GmbH
VERLAG

UMSATZSTEUERLICHE NACHWEISPFLICHTEN BEIM VERKAUF INS AUSLAND – AUSFUHRLIEFERUNGEN

MERKBLATT NR. 1947 | 09 | 2020

LESEPROBE

INHALT

1. Vorbemerkung
2. Überblick
3. Buchnachweis
   3.1 Grundsätzliche Anforderungen im Regelfall
   3.2 Zusätzliche Angaben in bestimmten Fällen
      3.2.1 Beförderung oder Versendung durch den Lieferanten
      3.2.2 Verkäufe an Unternehmer mit Ausfuhr im persönlichen Reisegepäck
      3.2.3 Lieferungen in Zollfreigebiete
      3.2.4 Abhollieferungen von Ausrüstungs- oder Versorgungsgegenständen für Beförderungsmittel
      3.2.5 Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr
   3.3 Berichtigung Buchnachweis
4. Belegnachweis
   4.1 Grundsatz
   4.2 Belegnachweis in Beförderungsfällen
      4.2.1 Ausgangsvermerk oder Alternativ-Ausgangsvermerk
      4.2.2 Anerkennung weiterer Ausgangsvermerke
      4.2.3 Anerkennung von Ausgangsvermerken aus dem europäischen Ausland
      4.2.4 Nachweis bei nicht elektronischer Ausfuhranmeldung
      4.2.5 Alternativer Nachweis in Ausnahmefällen
   4.3 Belegnachweis in Versendungsfällen
      4.3.1 Ausgangsvermerk oder Alternativ-Ausgangsvermerk
      4.3.2 Nachweis bei nicht elektronischer Ausfuhranmeldung
      4.3.3 Alternativer Nachweis in Ausnahmefällen
   4.4 Sonderfall Ausfuhr von Kraftfahrzeugen
   4.5 Ausfuhrnachweis in Bearbeitungs- und Verarbeitungsfällen
   4.6 Abnehmernachweis bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr
5. Zeitpunkt/objektiver Nachweis/Gutglaubensschutz
   5.1 Zeitpunkt Vorlage Beleg- und Buchnachweise/objektiver Nachweis
   5.2 Gutglaubensschutz bei Ausfuhrlieferungen
6. Fazit

1. VORBEMERKUNG

Der Export von Waren in Länder außerhalb der EU hängt maßgeblich von der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen ab. Bei Belastung mit deutscher Umsatzsteuer wären diese Warenexporte nicht konkurrenzfähig und somit nicht möglich.

Umso wichtiger ist es für deutsche Lieferanten, bei Ausfuhrlieferungen die notwendigen Nachweise korrekt zu führen, um nicht nachträglich eine Belastung mit deutscher Umsatzsteuer aufgrund von Verstößen gegen Formvorschriften zu riskieren.

Ein Verstoß gegen die Buch- und Belegnachweise ist für die Finanzverwaltung der häufigste Anlass, die Steuerbefreiung zu versagen.

Je nach Art der Ausfuhr (Beförderung, Versendung, Abhol- oder Lieferfall, Liefergegenstand) sind unterschiedliche Nachweise zu erbringen.

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über alle Nachweispflichten und unterstützt die betroffenen Unternehmer durch Hinweise zur Umsetzung in der Praxis.

2. ÜBERBLICK

Eine umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung liegt grundsätzlich vor, wenn der Liefergegenstand ins Drittlandsgebiet befördert oder versendet wird (§ 4 Nr. 1a i. V. m. § 6 UStG).

In bestimmten Fällen müssen **zusätzliche** Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bei Beförderung oder Versendung durch den Abnehmer (sog. **Abholfall)** muss dieser ein **ausländischer Abnehmer** sein (§ 6 Abs. 2 UStG).

© 09/2020 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Tel.: 030. 2 88 85 66 · Fax: 030. 28 88 56 70 · E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de
Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen.
Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Steuerberater MEDIEN GmbH
VERLAG

Nr.
1947

Beiblatt zum DWS-Merkblatt
Nr. 1947 „Umsatzsteuerliche Nachweispflichten beim Verkauf ins Ausland - Ausfuhrlieferungen“, 09/2020

Zu diesem Merkblatt haben sich Neuerungen ergeben, die wir in diesem Beiblatt ergänzen.

Zu Seite 7 Praxishinweise oben links nach Punkt 1

Von Seiten der Finanzverwaltung wird diese Erleichterung häufig nur für die Ausfuhr **neuer** Fahrzeuge anerkannt. Diese Gleichsetzung der Formulierung „nicht zugelassen“ mit „noch **nie** zugelassen“ lässt sich jedoch nicht aus § 9 UStDV, aus Abschn. 6.6 Abs. 4a UStAE, aus den dort zitierten §§ 3 und 16–19 FZV oder der Gesetzesbegründung zu § 9 Abs. 2 Satz 2 UStDV herauslesen.

Zu Seite 7 Praxishinweise unten links Fn. 33

15.03.2022, BStBl I 2022 S. 352 - Anlage 2.

LESEPROBE

© 01/2024 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Tel.: 030. 2 88 85 66 · Fax: 030. 28 88 56 70 · E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de